



## **Beschluss**

### **TOP II.3 Bekämpfung von öffentlichkeitswirksamen Straftaten – Einziehung der durch die öffentliche Zurschaustellung von Straftaten auf Internetplattformen generierten Einnahmen**

Berichterstattung: Niedersachsen, Bremen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen der öffentlichen Zurschaustellung von Straftaten durch Tatbeteiligte mit dem Ziel, hierdurch nicht unerhebliche Einnahmen zu generieren, beschäftigt. Die Einnahmen erhalten die Täter dabei in der Regel von den Plattformen, auf denen die Videos veröffentlicht werden, entweder „pro Klick“ oder aufgrund der steigenden Anzahl der „Follower“.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass nach den derzeitigen rechtlichen Vorschriften zur Einziehung (§ 73 Abs. 1 und Abs. 3 StGB) eine Abschöpfung der durch die Zurschaustellung von Straftaten auf Internetplattformen generierten Einnahmen nicht möglich erscheint. Diese Lücke gilt es zu schließen.
3. Sie bitten die Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung unter Erweiterung ihres bisherigen Auftrages, sich auch dieser Thematik anzunehmen und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.